
Verschwundener Mantel

Viktoria N. musste zum Friseur – neue Farbe war vonnöten! Kalt war es, daher hatte sie den Ledermantel mit felligem Innenfutter übergezogen – ein nicht gerade billiges Modell. Beim Friseur angekommen, wurde ihr der Mantel wie immer bei der Begrüßung abgenommen und mit dem Bemerkung „So ein schöner Mantel!“ vom Lehrling in die offene Garderobe gehängt.

Zwei Stunden später und eine neue Frisur reicher musste Viktoria N. zur Kenntnis nehmen, dass ihr Mantel verschwunden war. Der herbeigerufenen Geschäftsführerin des Friseursalons war dies überaus peinlich, sie zeigte jedoch Viktoria N. das Schild an der Garderobe „Für Garderobe wird keine Haftung übernommen“, an dem Viktoria N. wegen der stets freundlichen Abnahme und Aushändigung der Kleidung bei Begrüßung und Verabschiedung trotz mehrfachen Besuchs des Friseursalons noch nie vorbeigekommen war. Auch von den Sitzplätzen des Friseursalons aus hatte man keinen Blick auf Empfang und Garderobe.

Der Familienrat meinte, dass überall solche „Taferln“ herumhängen würden, aber es könne doch nicht sein, dass man überall dort, wo man geradezu zwangsläufig – Haare färben mit Mantel am Schoß? – den Mantel ablegen müsse, auch das Risiko tragen müsse, das

gute Stück nicht mehr zu bekommen. Wäre das richtig, hätte das wohl Auswirkungen auf die „Beschaffungspolitik“ – so wie man es bei den Regenschirmen schon umgesetzt hätte. Es wurde ein Anwaltstermin vereinbart.

Wie wird dies ausgehen?

Hatte Viktoria das Hinweisschild an der Garderobe gesehen oder hätte sie es sehen können? Hatte sie den Inhalt des Schildes auch wahrgenommen? Hätte sie darauf hinweisen müssen, dass auf den Mantel besonders aufzupassen sei und sie einen etwaigen Haftungsausschluss nicht akzeptiere? Unterliegt man da der Kasuistik des Einzelfalles, welche das Kostenrisiko erhöht?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst der Rechtsschutzversicherungsvertrag den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz, erübrigt sich eine ergänzende Sitzung des Familienrates wegen des Kostenrisikos, denn die Ehegattin ist aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag von Viktor N. mitversichert!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 1 Ob 545/76 entscheiden: Die Klägerin unterlag in der ersten Instanz, die zweite Instanz hob die Entscheidung auf und verwies die Rechtssache in die erste Instanz zurück, der OGH bestätigte diese Entscheidung!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

